

Förderprogramm „ökologisch wertvolle“ Bäume in der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom

§1 Förderzweck

- (1) Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und verbessern das Ortsklima. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen und vermehrten Stürmen gewinnt die Pflege und der Erhalt von Altbäumen sowie die Anpflanzung von jungen Zukunftsbäumen immer mehr an Bedeutung.
- (2) Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt den Erhalt und die fachgerechte Pflege ökologisch wertvoller Bäume im Privatbesitz sowie die Neuanpflanzung von Bäumen als ökologisch wertvolle Bäume der Zukunft.

§2 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieses Förderprogrammes umfasst das Gebiet der Stadt Lüdinghausen. Gefördert werden Baumpflegeleistungen an ökologisch wertvollen Bäumen, die einen Stammumfang von mindestens 150 cm aufweisen (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt). Hierunter können auch fremdländische Baumarten fallen.
- (2) Die Bäume befinden sich auf Privatgrundstücken, deren Eigentümer natürliche Personen sind und auf Firmengrundstücken, deren Eigentümer juristische Personen sind.
- (3) Nicht gefördert werden Pflegeleistungen an Bäumen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung abgängig sind oder die keine dauerhafte Erhaltungsperspektive besitzen.

§3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt gewährt auf vorherigen Antrag einen Zuschuss für die Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Baumgesundheit und Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten. Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege und der FLL durchzuführen.
- (2) Der Zuschuss beträgt 50% der nachweislich ausgeführten Erhaltungsmaßnahmen bis zu einem maximalen Betrag von 1.000,- € je gefördertem Baum. Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 7 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen.
- (3) Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit ökologisch wertvoller Bäume übernimmt die Stadt auf vorherigen Antrag 50 % der nachgewiesenen Kosten eines Baumgutachtens **eines Sachverständigen**, in dem Umfang wie die Stadt einen Untersuchungsbedarf bestätigt.

§4 Antragsverfahren Baumpflege/Baumgutachten

(1) Anträge nach §3 sind bei der Stadt Lüdinghausen schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Zur Antragsstellung ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular einzureichen. Dem Antrag ist ein entsprechendes Angebot einer Fachfirma beizufügen.

(2) Die Zuschussgewährung wird schriftlich erteilt. Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren ist die Rechnung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Stadt vorzulegen. Der Zuschuss wird nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt. Ein Anspruch besteht insoweit nicht.

§5 Bereitstellung von Laubbäumen

(1) Die Stadt fördert die standortgerechte Neuanpflanzung ökologisch wertvoller Zukunftsbäume im Siedlungsbereich einschließlich der Ortsränder **sowie auf den Hofstellen im Außenbereich**. Hierzu verteilt die Stadt **gegen eine Spende in Höhe 15 € an das Biologische Zentrum Lüdinghausen** im Herbst standortgerechte großkronige Laubbäume zur Anpflanzung.

(2) Nicht gefördert werden Neuanpflanzungen, die aufgrund bestehender rechtlicher Verpflichtungen ohnehin vorgenommen werden müssen (z.B. verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft oder Pflanzungen, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan erforderlich sind).

(3) Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die neugepflanzten Bäume langfristig erhalten werden (mindestens 20 Jahre)). Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen

(4) Sofern die geförderten Bäume gefällt werden, behält sich die Stadt das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

§6 Antragsverfahren Bereitstellung von Laubbäumen

(1) Anträge für die Bereitstellung von Jungbäumen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich einzureichen. Die durchwurzelbare Pflanzfläche muss eine Größe von mindestens 10 qm aufweisen. Die Verteilung der Bäume erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Stadt Lüdinghausen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Dieses Förderprogramm tritt am 01.04.2024 in Kraft.